

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die
EIGNUNGSFESTSTELLUNG
für den Diplomstudiengang Technomathematik
an der Technischen Universität München**

Vom 3. August 2005

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 4 Abs. 1 Seite 1 der Eignungsfeststellungsverordnung (EfV) vom 2. März 2002 (GVBl S. 118, BayRS 2210-1-1-5-WFK)) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Diplomstudiengang Technomathematik an der Technischen Universität München vom 24. Juni 2002 (KWMBI II 2003 S.898), geändert durch Satzung vom 11. Februar 2003 (KWMBI II S. 2169) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 bis 6 erhalten folgende neue Fassung:

„(2) ¹Hat die Leitung der Hochschule die Durchführung einer Vorauswahl für den Studiengang Technomathematik gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 EfV beschlossen, so trifft die Kommission unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Feststellungsverfahrens). ²Die schriftlichen Unterlagen werden hierzu von der Kommission gesichtet und geprüft.

¹Im Rahmen der Vorauswahl wird die Durchschnittsnote im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung (Zeugnis) und die schriftliche Begründung des Bewerbers für die Wahl des gewünschten Studiengangs berücksichtigt. ²Es wird geprüft, ob der Bewerber sich aufgrund seiner nachgewiesenen Qualifikation und seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium eignet.

(3) ¹Die Bewertung für das Begründungsschreiben bzw. für das Eignungsfeststellungsgespräch (EfV-Gespräch) von § 6 sind auf einer Notenskala gemäß untenstehender Tabelle 1 durchzuführen. ²Der Bewertungsmaßstab für das Begründungsschreiben orientiert sich an den in § 2 Abs. 3 Nr. 3 aufgeführten Kriterien. ³Zum Erreichen der Note 1,0 müssen nicht alle genannten Kriterien vollständig berücksichtigt sein. ⁴Maßgebend sind vielmehr eine klare Darstellung der Motivation des Bewerbers für den Studiengang und eine überzeugende Darlegung, warum sich der Bewerber in der Lage sieht, das angestrebte Studium erfolgreich absolvieren zu können.

⁵Die Kommission hat das Begründungsschreiben gemäß folgender Skala zu bewerten:

Tabelle 1		
Für das Studium Technomathematik an der TUM ...	Prädikat	Note
hervorragend geeignet	Exzellent, sehr gut	1,0 – 1,5
gut geeignet	gut	1,6 – 2,5
geeignet; gewisse Bedenken hinsichtlich einzelner Kriterien	befriedigend	2,6 – 3,5

bedingt geeignet	ausreichend	3,6 – 4,5
nur unter erheblichen Bedenken geeignet	mangelhaft	4,6 – 5,5
nicht geeignet	ungenügend	5,6 – 6,0

- (4) ¹Das Begründungsschreiben wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission bewertet, wobei mindestens ein Professor zu beteiligen ist. ²Die Gesamtbewertung des Begründungsschreibens ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen durch die beteiligten Kommissionsmitglieder.
- (5) Aus der Summe der mit dem Faktor 4,5 multiplizierten Note nach Abs. 4 und der mit dem Faktor 5,5 multiplizierten Durchschnittsnote im Zeugnis wird ein auf eine Nachkommastelle abgerundeter Punktwert gebildet.
- (6) ¹Ist der nach Abs. 5 gebildete Punktwert 32,5 oder niedriger, ist die Eignung allein auf Grund des Ergebnisses der Vorauswahl festzustellen. ²Andernfalls erfolgt eine Einladung zu einem mündlichen Eignungsfeststellungsgespräch gemäß § 6 (zweite Stufe des Feststellungsverfahrens). ³Der Termin für das Eignungsfeststellungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekannt gegeben.“

2. § 6 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

- „(3) ¹Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsgesprächs wird von den beteiligten Mitgliedern der Kommission mit einer Note gemäß der Skala von § 4 Abs. 3 bewertet. ²Die Gesamtbewertung des Eignungsfeststellungsgesprächs ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen durch die beteiligten Kommissionsmitglieder.“

3. § 7 erhält folgende neue Fassung:

„§ 7

Feststellung des Ergebnisses der zweiten Stufe

- (1) Aus der Summe der mit dem Faktor 4,5 multiplizierten Note nach § 6 Abs. 3 und der mit dem Faktor 5,5 multiplizierten Durchschnittsnote im Zeugnis wird ein auf eine Nachkommastelle abgerundeter Punktwert gebildet.
- (2) ¹Die Vorschläge der Kommission werden der Leitung der Hochschule zur Entscheidung über die Eignung der Bewerber vorgelegt. Bewerber mit einem Punktwert von 32,5 oder kleiner werden von der Kommission der Leitung der Hochschule als geeignet vorgeschlagen. ²Die Leitung der Hochschule trifft die Entscheidung über die Eignung auf der Grundlage des von der Kommission festgestellten Ergebnisses.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 6. April 2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 21. Juli 2005 Nr. X/5-3/41b54-10b/14 735.

München, den 3. August 2005
Technischen Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 3. August 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. August 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. August 2005.